

# **BGer U\_341/2003 vom 17. September 2004**

Bundesgericht, 2004-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_341\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_341_2003)

FR: TF U\_341/2003 du 17 septembre 2004

IT: TF U\_341/2003 del 17 settembre 2004

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 126 V 183 dargelegt hat, entsprach es langjähriger Praxis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Epicondylitis bei Vorhandensein bestimmter umschriebener Voraussetzungen als Berufskrankheit im Rahmen des Auffangtatbestandes nach Art. 9 Abs. 2 UVG anzuerkennen ( BGE 126 V 187 mit Hinweis auf die von der SUVA formulierten Kriterien, publiziert in Unfallmedizin, Heft Nr. 3/1987, Epicondylitis, S. 22 ff.). Das Eidgenössische Versicherungsgericht hatte sich in jener Sache mit der Praxisänderung der SUVA auseinanderzusetzen, welche auf Grund der seit 1987 betriebenen medizinischen Ursachenforschung zur Genese der Epicondylitis radialis zum Schluss gekommen war, dass es sich bei diesem Leiden, entgegen der lateinischen Bezeichnung,

"nicht um ein akutes entzündliches Geschehen, sondern um degenerative Veränderungen wie Gefässvermehrung, Degeneration des Bindegewebes und Vermehrung von Bindegewebszellen handelt(...). Nach heutigem Wissensstand gibt es kaum Indizien, die das Postulat untermauern würden, eine Epicondylitis radialis werde weit überwiegend durch schwere oder repetitive physische Arbeit verursacht. Die hohe Inzidenzrate der Erkrankung in der allgemeinen Bevölkerung zwischen dem 35. und 55. Altersjahr spricht dagegen. In Fachkreisen herrscht die Ansicht vor, dass eine Epicondylitis spontan auftritt, indem sich ein milder, degenerativer Prozess des fibrösen Bindegewebes manifestiert. Auf Grund der eindeutigen multifaktoriellen Genese des Leidens ist es kaum je vorstellbar, dass eine Epicondylitis als Berufskrankheit nach Art. 9 Abs. 2 UVG anerkannt werden kann."

An dieser Verwaltungspraxis beanstandete das Eidgenössische Versicherungsgericht zwei Dinge: Einerseits, dass diese Praxis, entgegen dem Grundsatz der Parallelität der Formen, nicht wie die alte ordnungsgemäss veröffentlicht worden war; andererseits hielt das Gericht in der Sache fest: Ob indessen die Argumentation der SUVA tatsächlich dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaften entspricht, ob also die Voraussetzungen für eine Änderung der Verwaltungspraxis gegeben sind ( BGE 111 V 170 Erw. 5b mit zahlreichen Hinweisen), wie sie die SUVA hier vorzunehmen im Begriff ist, vermag das Gericht auf Grund der vorgelegten Berichte mangels eigener Fachkenntnisse nicht abschliessend zu beantworten ( BGE 126 V 191 Erw. 5b). Unter Berücksichtigung einer ausgewiesenen besonderen beruflichen Einwirkung während der von der Rechtsprechung verlangten längeren Arbeitsdauer (im Sinne der Exposition) wies das Eidgenössische Versicherungsgericht in jenem Fall die Sache zur Aktenergänzung an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zurück zur Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens, z.B. an einer der schweizerischen Universitätskliniken ( BGE 126 V 192 Erw. 5b).

### **E. 2.1**

In der Folge hat die SUVA ihre neue Verwaltungspraxis, d.h. die Überlegungen, welche zum Ausschluss der Epicondylitis radialis aus dem Kreis der versicherten Berufskrankheiten führten, im Herbst 2000 veröffentlicht (siehe Nr. 72 der Medizinischen Mitteilungen der SUVA, S. 69-79).

### **E. 2.2**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, an welches die Sache im Fall BGE 126 V 183 zurückgewiesen wurde, hat einen entsprechenden Gutachtensauftrag erteilt. Die Expertise steht derzeit noch aus.

### **E. 3.1**

Wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt worden ist, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht im Urteil G. vom 16. April 2002, U 207/00 (recte: U 307/00) das Grundsatzurteil BGE 126 V 183 bestätigt und im Urteil S. vom 16. Mai 2003, U 116/01 (recte: U 115/01), zudem erklärt, dass die SUVA mit der Publikation ihrer geänderten Verwaltungspraxis zwar dem in BGE 126 V 183 verlangten formellen Erfordernis Rechnung getragen hat, es sich indessen dabei bloss um einen kumulativen, zum Materiellen hinzutretenden Gesichtspunkt handelt. Weil die inhaltliche Frage, ob die neue Verwaltungspraxis der SUVA tatsächlich dem neuesten und herrschenden Stand der medizinischen Forschung zur Epicondylitis entspricht, nach wie vor offen war, bestätigte das Eidgenössische Versicherungsgericht im besagtem Urteil den kantonalen Rückweisungsentscheid, mit welchem die Winterthur-Versicherungen zur Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens und zu anschliessender neuen Verfügung verpflichtet wurde. Zusätzlich wies das Eidgenössische Versicherungsgericht auf die Möglichkeit der Winterthur-Versicherungen hin, im Rahmen der Amtshilfe unter den auf dem Gebiet der Unfallversicherung tätigen Behörden ( Art. 101 UVG in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung; seit 1. Januar 2003: Art. 32 Abs. 2 ATSG ) sich die Resultate der durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern angeordneten arbeitsmedizinischen Begutachtung zu beschaffen, soweit deren Ergebnisse über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

### **E. 3.2**

Andererseits hat das Eidgenössische Versicherungsgericht im Anschluss an BGE 126 V 183 in einigen Fällen von Epicondylitis radialis die Leistungspflicht der Unfallversicherer aus Berufskrankheit abschliessend verneint, und zwar allein gestützt auf die medizinischen Lehrmeinungen, welche für die Änderung der Versicherungspraxis durch die SUVA ausschlaggebend waren (RKUV 2000 Nr. U 408 S. 407; Urteil V. vom 20. März 2003, U 381/01). Darauf verweist der Unfallversicherer in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

### **E. 3.3**

Es kann indessen nicht angehen, dass in Epicondylitis-Fällen, die sich durch eine wesentliche Expositionsdauer auszeichnen, die Anerkennung als Berufskrankheit und die daraus abgeleiteten Leistungsansprüche gestützt auf die der geänderten SUVA-Verwaltungspraxis zu Grunde liegenden medizinischen Anschauungen verneint wird, bevor deren gerichtliche Überprüfung durch die vom Verwaltungsgericht Bern im Anschluss an das Rückweisungsurteil BGE 126 V 183 in die Wege geleitete Begutachtung erfolgt ist oder zumindest in einem anderen Fall die entsprechenden Abklärungen getätigt

worden sind. Dies verträgt sich nicht mit dem in BGE 126 V 183 publizierten Grundsatzurteil wie auch jenen Urteilen (Erw. 3.1 hiervor), in denen das Eidgenössische Versicherungsgericht die Aktenergänzung anordnete und die am Recht stehenden Versicherer oder Vorinstanzen darauf hinwies, sie könnten sich im Rahmen der Amtshilfe das im Rückweisungsverfahren nach BGE 126 V 183 zu erstattende Grundsatzgutachten beschaffen. An den in Erw. 3.2 erwähnten Urteilen kann daher, solange das fragliche arbeitsmedizinische Gutachten aussteht, nicht festgehalten werden. Gründe, die ein Abweichen von der in BGE 126 V 183 festgelegten Rechtsprechung rechtfertigen würden ( BGE 129 V 292 Erw. 3.2, 373 Erw. 3.3, 127 V 273 Erw. 4a, 355 Erw. 3a, 126 V 40 Erw. 5a; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 125 I 471 Erw. 4a, 124 V 124 Erw. 6a, 387 Erw. 4c, je mit Hinweisen), sind keine ersichtlich.

#### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenlos ( Art. 134 OG ). Weder die unterlegene Versicherung (Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG ) noch die im eigenen Namen prozedierende Beschwerdegegnerin haben Anspruch auf Parteientschädigung (zu den Voraussetzungen, unter welchen eine in eigenem Namen prozedierende, obsiegende Partei ausnahmsweise Anspruch auf eine Entschädigung hat, siehe BGE 110 V 134 f. Erw. 4d).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.